

BBG GmbH & Co. KG

Heimenegger Weg 12 / 87719 Mindelheim
Tel 08261/7633-0 / Fax 08261/7633-50

**Allgemeine Verkaufsbedingungen****I. Umfang und Lieferpflicht**

1. Für den Umfang ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindl. bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Konstruktionen selbst sind unser geistiges Eigentum mit den uns gesetzlich zustehenden Rechten. Vom Besteller eingerichtete Unterlagen sind für den Lieferer verbindlich, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt werden. Nachträglich erforderlich werdende Änderungen werden vom Lieferer gesondert berechnet.
3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preis

Die Preise gelten bei Lieferung ab Werk ausschließl. Verpackung.
Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurück genommen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtl. dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnungen des Lieferers.
2. Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss Eigentumsverfalls nach §950 BGB im Auftrag des Lieferers, dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers gemäß 1. dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §947, 948 BGB mit der Folge, daß das Miteigentum des Lieferers an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnl. Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterentwicklung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kundennahme der notwendig erscheinenden Änderungen hat der Besteller dem Lieferer mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß 2 und oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
7. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderung um mehr als 20%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
9. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

IV: Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind zu leisten 1/3 bei Bestellung, der Rest mit 14 Tage Ziel, oder nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft; ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.

V. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt und die Anzahlung bei dem Lieferer eingetroffen ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen erforderlich Genehmigung Freigabe, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Änderungen während der Herstellung gehen zu Lasten des Bestellers und werden nach dem jeweils anfallenden Arbeitsaufwand berechnet. Änderungen, die während der Herstellung vom Besteller verlangt werden, verlängern die Lieferfrist je nach erforderlichem Zeitaufwand.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten:
Wenn die betriebsbereits Sendung die Fabrik innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich aus Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Ausfall oder Krankheit von Arbeitskräften bei den für die Ausführung des Auftrages in Frage kommenden Betriebsorganen des Lieferers, Ausschlußwerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder auf sonstige allg. Rechtsgrundsätzen vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
4. Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Werkvertrag insoweit zurücktreten, als das Werkzeug bis zum Fristablauf nicht in Fertigung genommen ist, Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen. Der Besteller ist verpflichtet Teillieferungen anzunehmen. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v. H. begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.

VI. Gefährübergang und Versand

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Werk verläßt. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt auf Kosten des Bestellers. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers, nur auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird die Sendung gegen Bruch-, Transport-, Feuerschäden und Diebstahl versichert.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Mängelrügen sind vom Käufer innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Werkzeuge am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Soweit Mängelrügen von uns anerkannt werden, verpflichten wir uns, diese unentgeltlich zu beheben. Zur Vor-

erer eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren, verweigert er diese so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und andere Ursachen, auf die wir ohne Einfluß sind, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter und nachlässiger Behandlung und übermäßiger Beanspruchung. Für Aluwerkzeuge übernehmen wir eine Garantie von 6 Monaten ab Liefertag, bei einschichtigem Betrieb. Über die reinen Mängelhaftungsansprüche hinausgehender Schadenersatz für Mängelgeschäden wird nicht geleistet. Weitergehende Ansprüche soweit gesetzlich zulässig, sind ausgeschlossen.

VIII. Gerichtsstand

1. Alleiniger und ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers bzw. Geschäftszeihen des Lieferers.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

IX: Übertragbarkeit des Vertrages

Der Besteller darf seine Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen. Kaufpreisforderungen und sonstige reine Geldansprüche sind frei übertragbar.

X. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Eine Abänderung dieser Lieferbedingungen gilt nur, wenn die diesbezügliche Abänderung vorher schriftlich niedergelegt wird.

XI. Beim Rücktritt vom Liefervertrag durch den Besteller

1. Vor Fertigungsbeginn werden 10% vom Auftragswert als Verdienstentgang in Rechnung gestellt.
2. Nach Fertigungsbeginn werden alle angefallenen Kosten sowie 10% vom Auftragswert als Verdienstentgang in Rechnung gestellt.